

08.05.01

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

**Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie
und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz**

Punkt 10 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit folgendem Ziel:

In Artikel 1 Nr. 26 ist in Anlage 1 Nr. 4.1. der Klammerinhalt wie folgt zu fassen:

„(Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren im industriellen Umfang, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem verfahrenstechnischen Verbund stehen und deren Herstellungseinheiten

- a) der Erzeugung von organischen Grundchemikalien,
- b) der Erzeugung von anorganischen Grundchemikalien,
- c) der Erzeugung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff),
- d) der Erzeugung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden,
- e) der Erzeugung von Wirkstoffen für Arzneimittel unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens,
- f) der Erzeugung von Explosivstoffen

dienen)“.

Als Folge ist in Artikel 4 Nr. 4 im Anhang der 4. BImSchV in Nummer 4.1 Spalte 1 der Buchstabe u zu streichen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Legaldefinition für integrierte chemische Anlagen (Anlage 1 UVPg, Nr. 4) führt dazu, dass im Ergebnis jede

Ausgeliefert am 10. Mai 2001

Produktionsanlage der chemischen Industrie zwingend UVP-pflichtig wird. Dies ist mehr, als Anhang I zu Nr. 6 der UVPÄndRL gebietet. Es kann beim geltenden Recht (Nr. 14 des Anhangs I der Anlage von § 3 UVPG) bleiben. Anhang I Nr. 6 der UVP-RL 1985 wurde durch Anhang I Nr. 6 der UVP-ÄndRL 1997 nicht geändert, sondern erläutert.

Die im geltenden UVPG erteilte Legaldefinition stimmt mit der Begriffsbestimmung der UVPÄndRL überein, da der Terminus von „mehreren Einheiten nebeneinander“ die deutsche Formulierung „einer Anlage (zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung), die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem verfahrenstechnischen Verbund steht“ sachgerecht wiedergibt. Die UVPÄndRL enthält selbst keine Definition für „Anlagen“ und „Einheiten“. Diese sind aber durch eine systematische Auslegung im weiteren Sinne im Zusammenhang mit IVU-RL und Seveso-II-RL ermittelbar. Nach Artikel 2 Nr. 3 IVU-RL stellt eine ortsfeste technische Einheit eine Anlage dar. Die Seveso-II-RL bezeichnet ebenfalls unter Artikel 3 Nr. 2 eine technische Einheit als Anlage. Der Betrieb wird hier als Bereich definiert, in dem eine oder mehrere Anlagen vorhanden sind.

Der Vorschlag der Bundesregierung nivelliert ferner die Unterschiede zwischen den Vorhaben nach Anhang I Nr. 6 und denen von Anhang II Nr. 6. In Anhang II Nr. 6a wird die fakultative UVP-Pflichtigkeit der „Einzelproduktionsanlagen“ der chemischen Industrie geregelt. Diese Anlagen können nicht zugleich zwingend sowie fakultativ UVP-pflichtig sein. Dies ist widersprüchlich und kann daher vom Richtliniengeber nicht gemeint sein.

Die spezielle Zuordnung der Anlagenart, wonach sich das Genehmigungserfordernis begründet, ergibt sich aus den Nrn. 4.1 a) bis t) des Anhangs der 4. BImSchV, was auch bestehen bleibt, wenn es sich dabei um eine integrierte chemische Anlage handelt. Mit Nr. 4.1 u) wird gegenüber den Nrn. 4.1 a) bis t) kein zusätzlicher neuer Genehmigungstatbestand geregelt und kann deshalb entfallen. Die zur Umsetzung von Anhang I Nr. 6 und Anhang II der UVP-RL bedingte Änderung der 4. BImSchV ist mit den Nrn. 4.1 a) bis t) erreicht. Das jeweilige Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung regelt das UVPG.